

Beschluß der Bürgerschaft

vom 6. Juli 1864.

1. Gasanstalt zu Bremerhaven.

Unter Berücksichtigung der in der Mittheilung des Senats vom 4. v. Mts. hervorgehobenen Gründe, aus denen die beantragte unentgeltliche Ueberlassung des für die Gasanstalt bestimmten Areals an die Bremerhavener Stadtgemeinde allerdings gerechtfertigt erscheint, erklärt die Bürgerschaft ihrerseits mit einem gänzlichen Erlaß des für diesen Platz früher stipulirten Kaufpreises sich einverstanden.

2. Gehalt des Postdirectors.

Die Bürgerschaft erklärte am 4. November 1863 mit der Feststellung eines Jahrgehalts für das Amt des Postdirectors statt der bisherigen Remise auf den Antrag der Postdeputation vom 26. October 1863 sich einverstanden, und beschloß das Gehalt desselben mit 1500 Thalern beginnen, und von fünf zu fünf Jahren mit Alterszulagen von 100 Thalern bis zu dem Maximalbetrage von 1800 Thalern steigen zu lassen. In der Erklärung vom 2. December beharrte sie den Bedenken des Senats gegenüber einfach bei ihrem Beschlusse, und auch dem erneuerten Widerspruch des Senats gegenüber erklärte sie am 24. Februar 1864, daß sie in wohlervogener Würdigung der Anforderungen, welche an diejenigen zu stellen sind, der mit dem so wichtigen Amte eines Postdirectors betraut werde, den betreffenden Posten mit dem Gehalt von 1500—1800 Thalern für angemessen dotirt gehalten und diese Ansicht bei wiederholter Ueberlegung festhalten müsse. Des endlichen Einverständnisses mit dem Senat wegen, räume sie demselben jedoch bei der diesmaligen Wiederbesetzung der Stelle die Befugniß ein, nach seinem Ermessen mit einem über den Minimalbetrag hinausgehenden Gehaltsfaze zu beginnen. Darauf theilte der Senat am 10. Juni der Bürgerschaft mit, daß die Stelle wieder besetzt sei und er keinen Anstand nehme mit der von der Bürgerschaft beantragten Gehaltsnormirung für die Amtsdauer des jetzt neu ernannten Postdirectors sich einverstanden zu erklären, dagegen Bedenken trage, die Abschaffung der Remise bei dieser Gelegenheit definitiv zu genehmigen.

Die Bürgerschaft kann die Zulässigkeit dieses Vorbehalts nicht anerkennen, da der Senat nicht befugt erscheint, die von der Bürgerschaft für das Amt des Postdirectors ohne Zeitbeschränkung bewilligte Umwandlung des früheren Remisenbezugs in ein festes Gehalt zum Theil durch Gewährung dieses Gehalts anzunehmen, zum Theil aber durch die Aufrechterhaltung des Grundfazes der Remisenbewilligung für die Zukunft abzulehnen.

3. Budget.

Ordentliche oder gewöhnliche Ausgaben.

Cap. IX. Posten 16. Bau- und Unterhaltungskosten der Tonnen und Baken.

Die Bürgerschaft kommt dem Wunsche des Senats, ihm diejenigen Beschwerdepunkte hinsichtlich der Tonnenlegung in der Unterweser, von denen sie wünscht, daß der Senat dieselben zum Gegenstande eines Auftrages an die Handelskammer machen möge, in Folgendem nach:

Laut Bekanntmachung der Handelskammer von den Jahren 1853—55 liegt die Schlüsseltonne auf 9 Faden Wasser. Nach den amtlichen Erläuterungen zu der von der preussischen Admiralität herausgegebenen Weserkarte vom Jahre 1860, hat die Schlüsseltonne damals noch auf 9 Faden Tiefe gelegen. Nach den neuesten Ver-

messungen aber des preussischen Admiralitätscommissariats, publicirt unterm 6. Jun. 1863, hat sich herausgestellt, daß die Schlüsseltonne nur auf $7\frac{3}{4}$ Faden liegt. Eben sowenig stimmen die Peilungen, welche von der Handelskammer veröffentlicht wurden, mit den Bekanntmachungen der preussischen Admiralität überein. Letztere sind nun in die neueren seemänischen Handhülfsbücher übergegangen, z. B.

Nautische Ephemeriden von H. C. Wegemann 1864,

Handbuch der Nautik von W. v. Freeden 1864,

wonach manche kleine Fahrzeuge die keinen Lootsen nehmen, die Weser aufseegeln und wenn die darin angeführten Data unrichtig, sehr leicht verloren gehen können.

Die Bürgerschaft wünscht nun, nach den angeführten Thatfachen, darüber Auskunft zu erhalten:

- 1) Ob die Handelskammer den Thatbestand hat untersuchen lassen, und welches Resultat sich daraus ergeben, ob die Bremischen oder Preussischen Bekanntmachungen die richtigen seien?
- 2) Ob eine jährliche Inspection durch wirkliche Sachverständige, daß die Tonnen richtig gelegt sind, statt findet?
- 3) Ob es nicht zweckmäßig sei, Bekanntmachungen über größere Veränderungen, sowohl der Tonnenlage als des Fahrwassers zu erlassen?

Cap. X. Chaussée- und Wegbau.

Sobald der vom Senate erwähnte Fall eingetreten sein wird, erwartet die Bürgerschaft, daß die gewünschte Deputationsberathung wegen Chaussirung der Verbindungsstraße zwischen Horn und Sebaldsbrück stattfinde.

Cap. XI. Posten 12. Bureaukosten der Pupillencommission.

Die Bürgerschaft will zwar für jetzt auch ihrerseits von einer allgemeinen Revision der Vormundschaftsordnung absehen, ersucht aber den Senat, sich mit ihr zu dem Beschlusse zu vereinigen, daß eine gemeinschaftliche Deputation niedergesetzt werde, um 1) die in der Vormundschaftsordnung von 1826 enthaltenen fast gänzlich antiquirten Bestimmungen über die Belegung der Mündelgelder einer Revision zu unterziehen und namentlich auch zu berathen, ob nicht die Anlegung pupillarischer Gelder in Bremischen Staatspapieren zu gestatten sei; 2) in der Richtung, daß auf geeignete Vorkehrungen zur Sicherung der Auswahl tüchtiger und unbetheiligter Vormünder und Curatoren bei Anstellung derselben Bedacht genommen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. Juli 1864.

1. Beiträge der Anwohner vorstädtischer Chausséestrecken zu dem Straßenbau.

Die Wegbaudeputation hat den ihr aufgetragenen Bericht über die Frage, ob und inwiefern die Anwohner vorstädtischer Chausséestrecken zu Beiträgen für den Straßenbau heranzuziehen seien, eingereicht, und theilt der Senat denselben hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der feineren, mit.

2. Güterschoppen auf dem Hauptbahnhofe.

Zu gleichem Zwecke und unter gleichem Vorbehalte läßt der Senat einen ihm übergebenen Bericht der Eisenbahndeputation wegen Erbauung eines fünften Güterschoppens auf dem Hauptbahnhofe, so wie nicht minder einen Bericht der nämlichen Deputation wegen

3. Abänderung eines Krahns auf dem Weserbahnhofe

der Bürgerschaft hieneben zugehen.